

**Informationsvorlage an die Verbandsversammlung  
(116. Sitzung am 29. Juni 2023)**

**TOP 7: Information über die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt**

Gemäß § 18 GKZ i. V. m § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO Baden-Württemberg wird die Verbandsversammlung davon unterrichtet, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg als gesetzlich zuständige überörtliche Prüfungsbehörde die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung bzw. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2020 im Herbst 2022 geprüft hat.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Prüfbericht dazu aufgefordert, dass bei einer künftigen Änderung des Gesellschaftsvertrages der VRN GmbH auch die gemäß § 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d und e GemO vorgeschriebenen Befugnisse und Prüfungsrechte der überörtlichen Prüfung eingeräumt werden sollten.

Die Verpflichtung zur Einräumung der Befugnisse der überörtlichen Prüfung entstand durch die Neufassung von § 103 GemO Baden-Württemberg, in deren Rahmen für bereits bestehende Gesellschaften eine Hinwirkungspflicht auf die Umsetzung der neuen Befugnisse vorgesehen wurde. Im Jahr 2005 wurde dieser Hinwirkungspflicht nachgekommen. Es wurde zum damaligen Zeitpunkt mit Hinblick auf die länderübergreifende Natur des Zweckverbandes keine Notwendigkeit zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der VRN GmbH gesehen.

Der ZRN hat in seiner Stellungnahme an die Gemeindeprüfungsanstalt dargelegt, dass er bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages die bezogen auf § 103 GemO bestehende Hinwirkungspflicht erneut beachten wird.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erklärt mit Schreiben vom 25.05.2023 (das der Vorlage beigefügt ist) das Prüfungsverfahren nach § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO für abgeschlossen.